
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Jugendförderung	10.11.2010	15/1795
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	23.11.2010	

Beratungsgegenstand:

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit;
- Kinder- und Jugendberholung
- Qualitätsstandards für Betreuerinnen und Betreuer

Inhalt der Mitteilung:

Kinder- und Jugendberholung

Die Förderung von Kinder- und Jugendberholung ist ein vom SGB VIII in § 11 (3) genannter Schwerpunkt der Jugendarbeit.

Mit der Förderung organisierter Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen soll Kindern und Jugendlichen aller sozialen Schichten die Möglichkeit einer Teilnahme an Ferienfreizeiten geboten werden.

Abseits familiärer und schulischer Anforderungen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, sich von ihrem Alltag zu erholen, ihren Bedürfnissen und Interessen in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen nachzugehen, Freundschaften zu schließen sowie neue Eindrücke und Erfahrungen zu gewinnen.

In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft sollen Angebote der Jugendarbeit entsprechend dem Sozialisations- und Bildungskonzept der Stadt Emden wertorientiert sein. Die Stärkung von Selbstwertgefühl, Eigenverantwortung, Solidaritätsempfinden und Gerechtigkeitssinn sind dabei wesentliche Ziele. In diesem Sinn sollen auch für die Angebote der Kinder- und Jugendberholung dazu beitragen, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, ihren eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden und sich kritisch mit sich und anderen auseinander zu setzen.

Im Haushalt der Stadt Emden sind daher entsprechende Mittel vorgesehen, deren Vergabe auf Grundlage der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ erfolgt.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden Mittel in Höhe von 65.000,- € bereitgestellt, von denen für Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen ca. 22.000,- € verausgabt worden sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet einen Eigenbeitrag zu den Kosten der Kinder- und Jugendberholung zu leisten.

Die Berechnung des Teilnehmerbeitrages erfolgt an Hand einer Tabelle, die den Eigenanteil einkommensabhängig ermittelt.

Die Tabellen richten sich in ihren Anfangssätzen nach den Einkommensgrenzen gem. § 79 BSHG Stand Juli '98 incl. der Mietübernahme.

Der entsprechende TN-Beitrag errechnet sich aus 50 % der Haushaltsersparnis HLU für die betreffende Altersstufe.

Die Richtlinien für den Bereich Kinder- und Jugendberufshilfe bestehen in nahezu unveränderter Struktur seit mindestens 1997. 2000 wurden einige Punkte aktualisiert und Anpassungen in den Leistungen vorgenommen. Im Jahr 2002 wurde die Währungsumstellung auf den Euro vollzogen.

In den letzten Jahren hat es darüber hinaus eine grundlegende Änderung bei der Sicherstellung des Existenzminimums (Arbeitslosengeld II) gegeben, die bisher keine Berücksichtigung in den Richtlinien fand.

Die in Emden vertretenen Träger von Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen kritisieren seit längerem die Richtlinien als nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere die Einkommensberechnung wird als nicht mehr aktuell bezeichnet. Auch das Verfahren zur Einkommensberechnung wird als zu umständlich angesehen.

Die Verwaltung hält es daher für erforderlich die Richtlinien zu aktualisieren.

Zur Erstellung einer entsprechenden Beschlussvorlage sind mit den Vereinen und Verbänden folgende Themen zu erörtern:

- die Inhaltliche Schwerpunkte der Kinder- und Jugendberufshilfe insbesondere
 - o Zielgruppen,
 - o Pädagogische Zielsetzung
 - o Erlebnis- und Erfahrungsräume für die Kinder- und Jugendlichen sowie
 - o Evaluation der Freizeiten
- die Berechnungsgrundlagen für den Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung neuerer Verfahren im Bereich sozialer Transferleistungen und
- handhabbare Verfahren der Zuschussbeantragung durch die Träger.

Qualitätsstandards für Jugendbetreuerinnen und Betreuer

Ausgangslage:

Grundsätzlich haben die Freien Träger der Jugendberufshilfe, also auch für Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit sowie für die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen. Insbesondere gilt dies auch für die persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer.

Gemeinsam mit der Freien Trägern will die Verwaltung die Qualitätsstandards für die im Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe tätigen Personen überarbeiten und weiterentwickeln.

So werden beispielsweise in den Richtlinien zur Förderung der Jugendberufshilfe bisher nur von den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern sowie Leiterinnen und Leitern der Freizeiten der Besitz einer gültigen Juleica verlangt. Für die weiteren Betreuerinnen und Betreuer gelten keine Festlegungen. Nach Auffassung der Verwaltung soll die Juleica - Pflicht in den Jahren 2011 – 2014 schrittweise auf den oben genannten Personenkreis ausgeweitet werden.

Im Rahmen von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und bei Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen denkt der Gesetzgeber darüber nach, die

Vorlage eines sog. (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII / KJHG auch für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einzuführen.

Die Verwaltung der Stadt Emden empfiehlt, darauf zu verzichten, und stattdessen unterschriebene Selbstverpflichtungen zur Bedingung für Betreuerinnen und Betreuer von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung zu machen.

Darüber hinaus strebt die Verwaltung an, mit den Freien Trägern Vereinbarungen nach § 8a SGB VII / KJHG abzuschließen, in denen die Verpflichtung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aufgenommen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

s. „Inhalt der Mitteilung“

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Freizeit:

Für Familien und Alleinerziehende stellen die Angebote der Jugendarbeit einen wichtigen Baustein für das informelle Lernen dar. Durch die Teilnahme an Freizeiten als Teil der Jugendarbeit werden den Kindern und Jugendlichen Kompetenzen vermittelt, die für die Persönlichkeitsentwicklung von entscheidender Bedeutung sein können.